

KONZENTRATION DER VEREINSREGISTER IM LAND BRANDENBURG

In Deutschland wird das Vereinsregister bei den Amtsgerichten geführt. Auf Antrag werden alle in Deutschland nach dem Vereinsrecht gebildeten Vereine eingetragen. Die Eintragung eines Vereins (§ 21 BGB) in das Vereinsregister erfolgt grundsätzlich bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 55 Abs. 1 BGB). Die einzelnen Länder haben jedoch die Möglichkeit, die Vereinsregister zu konzentrieren. In Berlin wurde z. B. ein zentrales Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg errichtet.

Das Land Brandenburg hat sich nunmehr im Zuge der Einführung des elektronischen Vereinsregisters entschieden, bis zum Ende des Jahres 2006 die Vereinsregister zu konzentrieren. Die Konzentration soll bei den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte erfolgen; dort befinden sich auch die Handelsregister.

Die Umstellung auf das elektronische Vereinsregister und die damit verbundene Konzentration der Vereinsregister ist in nachfolgender Einführungsreihenfolge vorgesehen:

- 1.) Landgerichtsbezirk Potsdam zum 1. August 2006
- 2.) Landgerichtsbezirk Neuruppin zum 1. August 2006
- 3.) Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) zum 1. September 2006
- 4.) Landgerichtsbezirk Cottbus zum 16. Oktober 2006.

Somit ist ab dem 1. August 2006 für die Eintragung des Vereins, sämtlicher Änderungen und Löschungen der Vereine,

die ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Potsdam haben, das

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam
Tel.Nr.: 0331/2875-0

Nebenstelle (Registerabteilung)
Berliner Str. 90
14467 Potsdam
Tel.Nr.: 0331/ 74904 – 0

die ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Neuruppin haben, das

Amtsgericht Neuruppin
Karl – Marx - Str. 18 a
16816 Neuruppin
Tel.Nr.: 03391/395-0

örtlich zuständig.

Ab dem 1. September 2006 ist für die Eintragung des Vereins, sämtlicher Änderungen und Löschungen der Vereine,

die ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) haben, das

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.Nr.: 0335/366 - 0

und ab dem 16. Oktober 2006 für die Eintragung des Vereins, sämtlicher Änderungen und Löschungen der Vereine,

die ihren Sitz im Landgerichtsbezirk Cottbus haben, das

Amtsgericht Cottbus
Haus 1
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus
Tel.Nr.: 0355/637 - 20

Nebenstelle (Familiengericht, Register)
Haus 2
Magazinstr. 28
03046 Cottbus
Te.Nr.: 0355/637 - 20

zuständig.

Die das Vereinsregister betreffenden Anträge sind ab diesen Zeitpunkten bei dem örtlich zuständigen Gericht einzureichen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt dann im automatisierten Verfahren. Funktionell zuständig ist der für die Vereinsregister zuständige Rechtspfleger des jeweiligen Amtsgerichts.

Bei Rückfragen besteht die Möglichkeit, sich mit dem für die Eintragung zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts Potsdam, Neuruppin, Frankfurt (Oder) oder Cottbus in Verbindung zu setzen. Hilfestellungen geben auch die Bediensteten der Rechtsantragstelle des jeweils für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgerichts.

Darüber hinaus wird nunmehr den Antragstellern auch die Möglichkeit eröffnet, ab dem 1. Januar 2007 Anträge zum Vereinsregister auf elektronischem Weg einzureichen.

Es wird bereits jetzt um Verständnis gebeten, falls es in der Umstellungsphase (Umstellung auf das elektronische Vereinsregister nach dem jeweiligen Konzentrationszeitpunkt) zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommt.

Das nach § 55 a BGB elektronisch geführte Vereinsregister kann eingesehen werden und steht jedermann offen.